

BGer 6B 789/2021 vom 6. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_789_2021

FR: TF 6B 789/2021 du 6 juillet 2022

IT: TF 6B 789/2021 del 6 luglio 2022

Regeste

Mehrfache Verleumdung (planmässig) etc. | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt in diesem Verfahren ist einzig das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 17. Februar 2021 als letztinstanzlicher kantonaler Entscheid (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG ; BGE 125 V 413 E. 1). Soweit mit der Beschwerde die Aufhebung der Urteile des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 24. Februar 2017 und vom 13. August 2019 beantragt wird, ist sie von vornherein unzulässig.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer stellt die Bindungswirkung der Urteile 6B_976/2017 vom 14. November 2018 und 6B_59/2020 vom 30. November 2020 in Abrede. Er ist der Auffassung, das Bundesgericht habe die Sache "erneut materiell zu überprüfen". Er opponiert insbesondere gegen die Schuldsprüche, gegen die Zusprechung der Parteientschädigung an den Beschwerdegegner 2 und gegen die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

E. 2.2

Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der neuen Entscheidung befasste Instanz ihrem Urteil die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Gerichten wie auch den Parteien - abgesehen von allenfalls zulässigen Noven - verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zugrunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist demnach auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 und 5.3.3; 135 III 334 E. 2; Urteil 6B_59/2020 vom 30. November 2020 E. 2).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer verkennt nach wie vor die Tragweite und Funktion bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide (vgl. Urteil 6B_59/2020 vom 30. November 2020 E. 2). Deren Bindungswirkung wird nicht ausser Kraft gesetzt, indem der

Beschwerdeführer glaubt, nunmehr eine im erstinstanzlichen Verfahren angeblich erfolgte Verletzung der Verfahrensgarantien von Art. 6 EMRK rügen zu müssen. Eine solche Rüge hätte er bereits im ersten Verfahren vor Appellationsgericht vorbringen können und müssen (vgl. Urteil 6B_976/2017 vom 14. November 2018 E. 1). Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildeten, wie die Vorinstanz zutreffend erkennt, nur noch die methodisch korrekte Strafzumessung und die Regelung der Kostenfolgen im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren. Sämtliche Rügen des Beschwerdeführers gegen die Schuldsprüche, die Zusprechung der Parteientschädigung an den Beschwerdegegner 2, die Haftentschädigung und die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände sind in den Rückweisungsentscheiden 6B_976/2017 vom 14. November 2018 und 6B_59/2020 vom 30. November 2020 entkräftet worden. Auf die über den Verfahrensgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens hinausgehenden Rügen des Beschwerdeführers ist nicht weiter einzugehen.

E. 3

Die vorinstanzliche Strafzumessung beanstandet der Beschwerdeführer nicht.

E. 4.1

In Bezug auf die Verfahrenskosten macht der Beschwerdeführer geltend, diese seien zwar auf rund einen Drittel reduziert worden. Indessen sei er seit fast zehn Jahren in ein augenscheinlich aufgeblasenes Strafverfahren involviert und letztlich stehe nur noch eine Geldstrafe zur Diskussion. Daher seien die Verfahrenskosten auch bei Bestätigung des Schuldspruchs dem Staat zu belasten. Der Aufwand der Staatsanwaltschaft sei absolut unverhältnismässig gewesen und widerspreche dem Äquivalenzprinzip; ein grosser Teil davon stehe im Zusammenhang mit "Schmähmails" und Blog-Einträgen, die rechtskräftig beurteilt nicht von ihm stammten. Den Erlass der Verfahrenskosten habe die Vorinstanz verweigert mit dem Hinweis, dass seine finanziellen Verhältnisse undurchsichtig seien. Damit unterstelle sie ihm nicht deklariertes Einkommen, was unbegründet sei, zumal seine finanziellen Verhältnisse dokumentiert seien. Durch die Strafverfolgung sei ihm eine Wiederbeschäftigung als Lehrer verunmöglicht worden, weshalb er von seinen Ersparnissen lebe. Da die staatlichen Behörden teilweise völlig unverhältnismässig gehandelt hätten, sei es resozialisierend, ihm wenigstens die Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 4.2

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Sie trägt aber insbesondere nicht die Verfahrenskosten, die der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat (Art. 426 Abs. 2 lit. a StPO). Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 4.3

Forderungen aus Verfahrenskosten können von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden (Art. 425 StPO). Art. 425 StPO ist als Kann-Bestimmung konzipiert. Die Strafbehörden verfügen bei der Frage, ob Verfahrenskosten zu stunden oder zu erlassen sind, über einen grossen Ermessens- und Beurteilungsspielraum, in welchen das Bundesgericht nur mit Zurückhaltung eingreift. Das Bundesrecht belässt die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen von Stundung oder Erlass zudem weitgehend der kantonalen Ausführungsgesetzgebung. Diese Rechtslage hat

zur Folge, dass das Bundesgericht eine Stundung oder den Erlass von Verfahrenskosten lediglich unter Willkür Gesichtspunkten prüft (Urteile 6B_109/2021 vom 4. März 2021 E. 2; 6B_304/2020 vom 25. August 2020 E. 3; 6B_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1).

E. 4.4

Die Vorinstanz trägt dem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers im zweitinstanzlichen Verfahren Rechnung und auferlegt ihm eine reduzierte Urteilsgebühr von Fr. 600.--. Die Kosten für die Befragung des Sachverständigen Dr. H. _____ anlässlich der ersten zweitinstanzlichen Hauptverhandlung nimmt sie auf die Gerichtskasse. Für die Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten berücksichtigt die Vorinstanz, dass es hinsichtlich des Vorwurfs der Verleumdung teilweise zu einem Freispruch resp. einer Einstellung des Verfahrens gekommen und der Beschwerdeführer von den Vorwürfen der Rassendiskriminierung und der Pornografie freigesprochen worden ist. Weiter zieht die Vorinstanz in Betracht, dass ein Teil der Ermittlungshandlungen, insbesondere IT-Untersuchungen, im Zusammenhang mit Vorwürfen angefallen sind, die nicht zu einem Schuldspruch geführt haben. Die Vorinstanz hält es daher für angemessen, dem Beschwerdeführer die IT-Kosten zu einem Viertel und die übrigen Kosten zur Hälfte aufzuerlegen. Mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur erst- und zweitinstanzlichen Kostenverlegung setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, er moniert lediglich appellatorisch, aufgrund der langen Verfahrensdauer und des reduzierten Strafmasses seien die Verfahrenskosten dem Staat zu belasten. Darauf ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG). Im Übrigen ist die vorinstanzliche Kostenverlegung nicht zu beanstanden. Verfahrensdauer und Strafart bilden keine bei der Kostenverlegung zu berücksichtigende Faktoren. Sodann fehlt ein konkreter Anhaltspunkt dafür, dass die Vorinstanz die Freisprüche resp. die Verfahrenseinstellung nur ungenügend berücksichtigt oder dem Beschwerdeführer Kosten für unnötige Verfahrenshandlungen auferlegt hätte.

E. 4.5

Zu dem vom Beschwerdeführer bereits vor Vorinstanz gestellten Gesuch um Kostenerlass hält die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer habe sich mit dem blossen Hinweis auf seine schwierige finanzielle Situation begnügt und damit nicht plausibel begründet, dass ihm auf absehbare Zeit die Mittel fehlen, zumindest einen Teil der Verfahrenskosten zu tilgen. Auf eine Aufforderung, Angaben zu seinen aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen, habe er nicht reagiert. Auch die von der Steuerverwaltung eingeholten Unterlagen ergäben kein klares Bild. Obwohl der Beschwerdeführer seit Jahren kein Erwerbseinkommen deklariere, sei es ihm offenbar möglich, jährliche Schuldzinsen (Hypothekarzinsen) von Fr. 6'300.-- zu leisten und für seinen Unterhalt aufzukommen, ohne dass ein massgeblicher Vermögensverzehr ersichtlich werde; so habe das für die Steuerjahre 2017, 2018 und 2019 veranlagte resp. deklarierte Vermögen Fr. 257'838.--, Fr. 232'849.-- und Fr. 248'733.-- betragen. Damit seien die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers undurchsichtig. Die Vorinstanz ist der Auffassung, dass das Erlassgesuch "im jetzigen Zeitpunkt" nicht gutgeheissen werden könne. Der Beschwerdeführer werde aber - mit genügender Dokumentation seiner finanziellen Verhältnisse - erneut ein Erlassgesuch stellen können. Die vorinstanzlichen Feststellungen zur Undurchsichtigkeit seiner wirtschaftlichen Verhältnisse rügt der Beschwerdeführer nicht als offensichtlich unrichtig (unhaltbar, willkürlich: BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 144 V 50 E. 4.2; 135 II 145 E. 8.1) oder auf einer Rechtsverletzung beruhend. Sie sind deshalb für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Angesichts

dieser Undurchsichtigkeit der finanziellen Verhältnisse ist es bundesrechtskonform und liegt es im Ermessen der Vorinstanz, einstweilen von einem Kostenerlass abzusehen. Insbesondere als Art. 425 StPO kein Recht auf einen Kostenerlass verschafft, solange noch Aussicht darauf besteht, dass die kostenpflichtige Person später zu finanziellen Mitteln gelangt, welche ihr die Begleichung der Verfahrenskosten ermöglichen. Die Rechtsprechung betonte wiederholt, es gebe keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Erlass der Gerichtskosten und es verbleibe selbst im Fall eines dauerhaft mittellosen Betroffenen im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge gebe (vgl. Urteile 6B_239/2021 vom 26. Mai 2021 E. 4; 6B_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1; 6B_878/2017 vom 21. September 2017 E. 3; je mit Hinweisen). Eine willkürliche Anwendung von kantonalen Ausführungsbestimmungen über den Kostenerlass wird nicht gerügt.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Zudem ist die geltend gemachte Mittellosigkeit mit der blossen Einreichung des am 29. Januar 2021 unterzeichneten Fragebogens nicht nachvollziehbar belegt (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 64 BGG ; BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.; vgl. auch Urteil 6B_59/2020 vom 30. November 2020 E. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.